



**KVKAI**

Kantonale Versicherungskasse  
Appenzell Innerrhoden

## Todesfall (Stand 01.01.2024)

---

### Allgemeines

---

Ein Todesfall ist oft ein unerwartetes Ereignis, welches erhebliche Folgen nach sich zieht. Danach kommen verschiedene administrative Aufgaben auf die Hinterbliebenen zu. Um Ihnen im Zusammenhang mit der Versicherung bei der Kantonalen Versicherungskasse eine Hilfestellung bieten zu können, erhalten Sie mit diesem Merkblatt einige Informationen.

Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.

### Todesfallmeldung

---

Das Formular Todesfallmeldung finden Sie am Schluss dieses Merkblattes. Zur Aufwandminimierung danken wir Ihnen für das vollständige Ausfüllen des Formulars und das Beilegen aller nötigen Unterlagen.

### Leistungen der Kantonalen Versicherungskasse beim Todesfall

---

Die Kantonale Versicherungskasse versichert folgende Hinterlassenenleistungen:

- Ehegattenrente
- Lebenspartnerrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Nachfolgend werden diese Leistungen **in abgekürzter Form** umschrieben. **Im Todesfall bemessen sich die Leistungen einzig nach dem jeweils gültigen Vorsorgereglement, das Sie auf der Internetseite der Kantonalen Versicherungskasse finden.**

### Ehegattenrente

---

Voraussetzung für eine Ehegattenrente sind:

- Die hinterlassene Witwe oder der hinterlassene Witwer hat für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen, oder
- sie oder er hat das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.

Falls keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, hat sie oder er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.

### Lebenspartnerrente

---

Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente besteht, sofern die Voraussetzungen analog zur Ehegattenrente und folgende weiteren erfüllt sind:

- a. Die versicherte (verstorbene) und begünstigte Person waren unverheiratet und keine juristischen Gründe (Art. 94 ff. ZGB) haben gegen eine Heirat der beiden gesprochen, und
- b. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner hat mit der verstorbenen Person im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer festen und

ausschliesslichen Zweierbeziehung eine Lebensgemeinschaft geführt, und

- c. die versicherte und die begünstigte Person waren weder verwandt, noch standen sie in einem Stiefkindverhältnis zueinander.

Zu beachten ist, dass die/der anspruchsberechtigte Lebenspartner/in vor Eintritt eines Vorsorgefalls mittels Meldeformular (vgl. Anhang Vorsorgereglement) schriftlich mitzuteilen ist.

## Kapitalisierung der Rente

---

Die Ehegattenrente kann bis zu 50% in Kapitalform (einmalige Abfindung) bezogen werden. Die Kapitalisierung erfolgt mit dem versicherungstechnischen Barwert, höchstens aber mit dem Faktor 20. Die hinterbliebene Ehegattin oder der hinterbliebene Ehegatte hat das entsprechende Gesuch innerhalb von sechs Monaten seit Anspruchsbeginn an die Geschäftsstelle zu richten.

## Waisenrente

---

Der Anspruch beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen. Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, ausbezahlt, sofern sich das Kind in Ausbildung befindet.

## Todesfallkapital

---

Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- a. Ehegattin oder Ehegatte, mitgeteilte/r Lebenspartner/in oder die unterstützungsberechtigten Kinder bzw. Pflegekinder; bei deren Fehlen
- b. natürliche Personen, die von der versicherten oder invaliden Person zum Zeitpunkt ihres Todes seit mindestens 24 Monaten massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- c. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Bst. a oder b fallen; bei deren Fehlen
- d. die Eltern und Geschwister

## Leistungen von anderen Versicherungen

---

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Falle eines Todesfalls die Möglichkeit besteht, einen Antrag an die AHV-Ausgleichskasse zu stellen. Sollte der Todesfall infolge eines Unfalls eingetreten sein, besteht zudem die Option, einen entsprechenden Antrag bei der Unfallversicherung einzureichen.

Wenn die Summe aller Leistungen zusammengerechnet die sog. Überversicherungsgrenze überschreitet, kann eine Kürzung von Leistungen erfolgen.

**Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nicht abschliessend ist. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf das Vorsorgereglement.**

## Todesfallmeldung

### Angaben über die verstorbene Person

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Sozialvers.-Nr. 756. \_\_\_\_\_  
Strasse/Nr. \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Kinder  ja  nein Anzahl \_\_\_\_\_

Zivilstand  ledig  Konkubinat  geschieden  verwitwet  verheiratet  eingetragene Partnerschaft

### Angaben über den Todesfall

Todesdatum \_\_\_\_\_ Ursache  Krankheit  Unfall  
Kontaktperson \_\_\_\_\_ Tel.-Nr. \_\_\_\_\_  
Strasse/Nr. \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

War die versicherte Person vor dem Todesfall arbeitsunfähig?  ja  nein

Wurde die verstorbene Person durch mehrere Arbeitgeber beschäftigt?  ja  nein

Wenn ja, durch welche? \_\_\_\_\_

Bis wann wird der Lohn ausbezahlt? \_\_\_\_\_

Bestehen Ansprüche aus anderen Versicherungseinrichtungen?  ja  nein

Wenn ja, aus welchen? \_\_\_\_\_

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

- Anmeldung vorgesehen
- Anmeldung erfolgte am \_\_\_\_\_
- Zuständige Ausgleichskasse \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Die Anmeldung allfälliger Leistungen aus der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) muss bei der zuständigen Ausgleichskasse erfolgen.

### Angaben zur Anspruchsbegründung auf Todesfalleistungen (anspruchsberechtigte Personen)

#### Ehepartner bzw. eingetragener Partner oder Ehepartnerin bzw. eingetragene Partnerin

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Strasse/Nr. \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

**Geschiedener Ehepartner bzw. eingetragener Partner oder geschiedene Ehepartnerin bzw. eingetragene Partnerin\***

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

**Konkubinatsangabe: Angemeldete Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten**

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

**Anspruchsberechtigte Kinder gemäss Vorsorgereglement**

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

**Weitere Anspruchsberechtigte gemäss Vorsorgeplan**

Name, Vorname, Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Art des Anspruchs \_\_\_\_\_

**Überweisungsangaben**

IBAN \_\_\_\_\_ Konto lautet auf \_\_\_\_\_

**Erforderliche Dokumente**

	liegt bei	folgt
Amtlicher Todesschein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ärztlicher Bericht über die Todesursache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familienausweis für Ehepartner- eingetragene Partnerschaft und Waisenrenten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausbildungsbestätigung für Kinder, die älter als 18 Jahre sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evtl. Scheidungsurteil und Rechtskraftbescheinigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Leistungspflicht des Unfall- oder Militärversicherers: entsprechende Verfügungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wohnsitzbestätigung (mindestens 5 Jahre im gemeinsamen Haushalt wohnhaft)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Unterlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

Unterschrieben hat dieses Formular \_\_\_\_\_  
(Vorname und Name in Blockschrift)

In welchem (Verwandtschafts-)Verhältnis stehen Sie zu der verstorbenen Person? \_\_\_\_\_

\* Falls die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit der verstorbenen Person länger als 10 Jahre dauerte und dem geschiedenen Ehepartner bzw. dem eingetragenen Partner oder der Ehepartnerin oder der eingetragenen Partnerin im Scheidungsurteil eine Rente zugesprochen wurde